

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

31. Stück, 12.12.1874

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 12. Decbr. 1874.) 31. Stück.

### Inhalt.

N. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Mariensiel, Rüstingerfiel und Inhauserfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

### N. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Mariensiel, Rüstingerfiel und Inhauserfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.  
Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Mariensiel, Rüstingerfiel und Inhauserfiel und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht:

#### § 1.

Der Hafenaufseher weist jedem ankommenden Schiffe den Liegeplatz an und darf dieser nur dann verlassen oder verändert werden, wenn der Hafenaufseher vorher seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Wird vom Hafenaufseher angeordnet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist dem unverzüglich Folge zu leisten.

## § 2.

Kein Schiff darf in der Regel länger als eine Tiede in der Kille oder dem Strome des Außentiefs liegen. Das Löschen oder Laden in demselben ist unstatthaft.

## § 3.

Die Schiffe müssen an den im Hafen errichteten Duc d'Alben und am Lande an den dazu getroffenen Einrichtungen gehörig festgemacht werden. Die Befestigung derselben an dem Borstele und den zum Siele gehörigen Rajen ist verboten.

## § 4.

Soll ein Schiff in oder aus dem Hafen gelegt oder umgelegt werden, so haben die übrigen Schiffe jenem nicht bloß auf Verlangen des Hafenaufsehers sofort Platz zu machen, sondern auch das etwa im Wege befindliche Takelwerk einzuziehen und Taue oder Trossen nachzulassen, und überhaupt das Vorbeiholen des Schiffes durch Befestigung von Leinen oder Trossen, und sonst thunlichst zu erleichtern.

## § 5.

Auf den im Hafen liegenden Schiffen darf nur in wohl verschlossenen Laternen oder nach dem Ermessen des Hafenaufsehers genügend sicher eingerichteten Lampen Licht gebrannt werden.

Heizfeuer dürfen nur auf einem ordentlichen mit einem Feuerfange versehenen Heerde gebrannt werden; dieselben sind spätestens um 10 Uhr Abends auszulöschen und dürfen vor dem Morgen nicht wieder angemacht werden.

Bei zu besüchtender Gefahr kann der Hafenaufseher das Brennen von Feuer oder Licht an Bord eines Schiffes ganz oder für gewisse Zeiten untersagen und hat dies namentlich dann zu geschehen, wenn ein Schiff leicht Feuer fangende Sachen geladen hat.

## § 6.

Ballast, Kohlschlacken, Spähne, Kehrlicht oder andere Unreinigkeiten dürfen nicht über Bord der Schiffe oder sonst in den Hasen geworfen werden, es sind vielmehr derartige Gegenstände nach den dafür bestimmten Plätzen am Lande zu bringen.

## § 7.

Das Löschen oder Laden der Schiffe im Hasen darf nur von Bord zu Bord, oder an der Kaje, und zwar an der vom Hafenaufseher dazu angewiesenen Stelle, geschehen, es sei denn, daß zum Laden und Löschen an einem Platze außerhalb des Hasens vom Hafenaufseher die Erlaubniß erteilt worden.

## § 8.

Beim Löschen oder Laden an der Kaje ist sorgfältig darauf zu achten, daß das Bollwerk dadurch nicht beschädigt werde.

Das Schleifen oder Wälzen schwerer Gegenstände unmittelbar über den Holm des Bollwerks, sowie jede ungehörige Benutzung desselben ist verboten.

## § 9.

Wagen und schwer beladene Handkarren dürfen die Kaje nur soweit befahren als keine Taue oder Ketten der Schiffe darüber hingehen.

## § 10.

Für die Benutzung der Hasenanstalten zu Mariensiel, Rüstringersiel oder Inhausersiel ist ein Hasengeld nach der Größe der Schiffe zu entrichten.

Dasselbe beträgt für je 10 Kubikmeter

- a) welche einkommend Güter löschen und ohne Ladung einzunehmen wieder abgehen: 0,05 *M.*
- b) welche Ladung einnehmen, aber keine Güter gelöscht haben: 0,05 *M.*

- c) welche einkommend Güter gelöscht und dann neue Ladung eingenommen haben, wenn sie innerhalb 14 Tagen wieder ausgehen: 0,08 *M.* wenn sie später ausgehen: 0,10 *M.*
- d) welche den Hafen besuchen, ohne zu löschen oder zu laden: 0,04 *M.*
- e) welche Winterlager halten: 0,20 *M.*

Schiffe, welche Winterlager gehalten haben und mit Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Zahlung des Hafengeldes so behandelt, als gingen sie unbeladen wieder ab.

Größen unter 10 Kubikmeter werden für 10 Kubikmeter gerechnet.

Beträgt das in jedem einzelnen Falle zu zahlende Hafengeld unter 0,10 *M.* so werden dafür 0,10 *M.* erhoben.

#### § 11.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird.

#### § 12.

Binnenboote, welche etwa vom Binnertiefe in den Hafen legen, und ohne nach Außen gewesen zu sein, wieder durch den Siel gehen, ferner Schiffe, welche lediglich zur Beförderung von Personen und des Reisegepäcks derselben dienen, imgleichen die Schiffe der öffentlich anerkannten Lootsengesellschaften und die zur Betonnung der Küsten und Flüsse verwendeten Schiffe, sind zur Entrichtung des Hafengeldes nicht verpflichtet.

#### § 13.

Von den im § 14 bezeichneten Gütern ist ein Kasegeld zu entrichten, wenn sie an einem der genannten Siel innerhalb der Hafenanstalten ein-, aus- oder umgeladen werden, selbst dann, wenn dies auch nicht unter Benutzung der Kase oder unmittelbar an derselben geschieht, nicht aber auch von

solchen Gütern, welche von Außen kommend direct durch den Siel gehen, oder umgekehrt durch den Siel und die Hafenanstalten direct nach Außen gehen.

## § 14.

Das Kasegeld beträgt:

- |  |                |
|--|----------------|
| a. für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . . .   | 0,10 <i>M.</i> |
| b. für Heu, Stroh, Reith, Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen und Schlenge-materialien für 1000 Kilogramm . . . . . | 0,05 "         |
| c. für Getreide aller Art, für 1000 Kilogr.  | 0,20 "         |
| d. für Sand, für 1000 Kilogramm . . . . .  | 0,02 "         |
| e. für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 Kilogramm . . . . .   | 0,03 "         |

Es wird

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 1 Kubikmeter Hartholz = | 900 Kilogramm, |
| 1 " Weichholz =         | 700 "          |
| 1 " Bruchsteine =       | 2000 "         |

gerechnet.

Bruchtheile der unter a bis e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet.

Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sind von Entrichtung des Kasegeldes frei.

Die zur Betonung der Küsten und Flüsse bestimmten Materialien sind ebenfalls frei von Kasegeld.

## § 15.

Die beim Löschen und Laden auf die Kase gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern liegen bleiben und sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenausschere sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kase geschädigt wird.

## § 16.

Innerhalb 9 Meter von der Kaje, sowie auf angrenzenden freien Plätzen darf nach Anweisung des Hafenausssehers gelagert werden, jedoch kann lediglich Holz zum Lagern zugelassen werden.

## § 17.

Für das Lagern von Holz innerhalb der Hafenanstalten ist ein Lagergeld nach folgenden Bestimmungen zu entrichten:

- a. Für die ersten 7 Tage der Lagerzeit ist ein Lagergeld nicht zu entrichten.
- b. Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für je 10 □ Meter des belegten Raumes:
 

während der ersten 4 Wochen wöchentlich	0,10	<i>M</i>
„ „ folgenden 8 „ „	0,20	„
„ „ „ 10 „ „	0,30	„
„ „ fernerer Zeit . . . . .	0,50	„
- c. Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird dabei für 10 □ Meter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

## § 18.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satz zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

## § 19.

Erscheint eine Holz-Lagerung an der vom Hafenaussseher angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so ist dasselbe sofort und spätestens 48 Stunden nach desfalls von Seiten des Hafenausssehers geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

## § 20.

Eigenmächtig gelagertes oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschafftes Holz wird auf Kosten und Gefahr des

Eigenthümers weggeschafft. Ist der Eigenthümer nicht bekannt, so wird das Holz als herrenloses Gut angesehen.

## § 21.

Das Schiff bezw. die Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

## § 22.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

## § 23.

Etwaiige Beschwerden sind beim Verwaltungsamte anzubringen, welches dieselben unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

## § 24.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Mai 1863 (Ges. S. Bd. XVIII. Nr. 55) auffer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Ungleichheit vorzuziehen. In der Gerechtigkeit nicht be-  
kann in weit vor Zeit als demselben Gut anzusehen.

§ 21.

Das Schiff kann die Güter halten für die in verschiedenen  
Gebieten.

§ 22.

Bestimmungen der verschiedenen Bestimmungen werden  
mit Gütern bis zu 100 C. enthält und in anderen  
für durch die Regierung einen bestimmten Schaden zu ersetzen.

§ 23.

Einige Vorschriften sind beim Verordnungsamt an-  
zugeben, welches sich unter Vorbehalt des Reichs  
an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu  
richten.

§ 24.

Die verschiedenen Bestimmungen treten am 1. Januar  
1875 in Kraft und sollen die Regierung's Bestimmung  
vom 29. April 1863 (Vol. S. 27. III. Nr. 25) außer  
Kraft setzen, jedoch können die neuen Vorschriften erst am 1.  
nach dem 31. Dezember 1874 einleitend in Kraft zu treten.  
Es soll die abgelaufenen bereits eingeleiteten Schritte noch  
nach den bisherigen Vorschriften zu gehen haben.

Erstausg. der 21. Dezember 1874.

Staatsministerium

Departement des Innern

von Bismarck

von Bismarck

